

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 88 "Langemarckplatz"

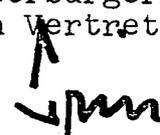
Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGRl. I S. 341)

- Allgemeines Wohngebiet¹⁾*
1. Der Anschluss der im festgesetzten ~~Reinen Wohngebiet~~ liegenden Grundstücke (Bonner Strasse Nr. 5 - 15 (Flurstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 7, Nr. 76/6, 595/77, 596/78, 597/78, 598/79, 599/80, 600/81, 601/82, 602/82, 740/83, 85/1, 754/101, 444/101, 445/104, 446/105, 105/2, 110/1, 756/110, 293/4, 752/293) an die öffentliche Verkehrsfläche ist nur an der Stelle zulässig, die in der Bebauungsplanzeichnung als "Zufahrt" bezeichnet ist. Alle anderen bestehenden Ein- und Ausfahrten sind aufzuheben.
 2. Für die in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet zwischen Bonner Strasse und Bodelschwinghstrasse liegenden Flurstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 7, Nr. 64/1, 64/2, 588/69 und Gemarkung Neuendorf, Flur 8, Nr. 1/48 wird als Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche die Bodelschwinghstrasse festgesetzt. Die bestehenden zur Bonner Strasse führenden Ein- und Ausfahrten sind aufzuheben.
 3. Der Anschluss der im festgesetzten Gewerbegebiet liegenden Grundstücke Mayener Strasse Nr. 83 a und 85 (Flurstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 9, Nr. 10/59) an die öffentliche Verkehrsfläche ist nur an der Stelle zulässig, die in der Bebauungsplanzeichnung als "Zufahrt" bezeichnet ist. Alle anderen, zur Mayener Strasse führenden Ein- und Ausfahrten sind aufzuheben.
 4. Der Anschluss der Grundstücke Mayener Strasse Nr. 79, 79a, 79b, 81, 81a, 83, 87, 89, 91 und 93 (Flurstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 9, Nr. 10/29, 10/31, 10/55, 10/57) an die öffentliche Verkehrsfläche ist nur an der Stelle zulässig, die in der Bebauungsplanzeichnung als "Zufahrt" bezeichnet ist. Alle anderen bestehenden Ein- und Ausfahrten sind aufzuheben.

Koblenz, den 18.4.1969

*1) geändert gem. Stadtratsbeschluss
vom 14.11.1968*

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:


Bürgermeister - b.w. -

Ausgefertigt: 30.11.1993



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten signature]
Oberbürgermeister